

Beschlussempfehlung

Hannover, den 17.06.2020

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Berichterstattung: Abg. Sebastian Lechner (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Niedersächsisches Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin-
nen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
(NÖbVIG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestellung, Rechtsstellung, Aufgaben
- § 2 Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid
- § 3 Amtsbezirk und Amtssitz
- § 4 Allgemeine Amtspflichten
- § 5 Berufliche Verbindungen
- § 6 Vertretung
- § 7 Haftung, Haftpflichtversicherung
- § 8 Unwirksamkeit der Bestellung
- § 9 Vorläufige Amtsenthebung
- § 10 Abwicklung
- § 11 Aufsicht
- § 12 Verletzung von Amtspflichten
- § 13 Beteiligung
- § 14 Überleitungsvorschrift
- § 15 Inkrafttreten

**Niedersächsisches Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin-
nen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
(NÖbVIG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestellung, Rechtsstellung, **Befugnisse**
- § 2 *unverändert*
- § 3 *unverändert*
- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*
- § 6 *unverändert*
- § 7 *unverändert*
- § 8 **Erlöschen des Amtes**
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*
- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 14 *unverändert*
- § 15 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 1

Bestellung, Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten hoheitlichen Aufgaben des Vermessungswesens Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durch Aushändigung einer Urkunde bestellen. ²Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen die Aufgaben nach Absatz 2 als Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes wahr. ³Sie üben einen freien Beruf aus. ⁴Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

(2) ¹Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wirken an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) mit, indem sie

1. Angaben zu Liegenschaften erheben,
2. Grenzfeststellungen und Abmarkungen vornehmen sowie Grenzfeststellungsverträge abschließen und
3. Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren, Auskünfte daraus erteilen sowie Standardpräsentationen abgeben.

²Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen, zu Sachverhalten zum Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens Bescheinigungen abzugeben und öffentliche Beglaubigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung vorzunehmen. ³Für Beglaubigungen nach Satz 2 gilt das Beurkundungsgesetz entsprechend. ⁴Das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Tätigkeiten zu bestimmen, durch die die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 NVermG mitwirken.

§ 1

Bestellung, Rechtsstellung, **Befugnisse**

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde **bestellt** zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten hoheitlichen Aufgaben des Vermessungswesens Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durch Aushändigung einer Urkunde. ²**Diese** nehmen die Aufgaben nach Absatz 2 als Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes wahr. ³_____ ⁴**Die Amtsausübung stellt** kein Gewerbe **dar**.

(2) ¹Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wirken an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) mit. ¹**Sie sind befugt**,

1. Angaben zu Liegenschaften **zu** erheben,
2. Grenzfeststellungen und Abmarkungen vor**zun**ehmen sowie Grenzfeststellungsverträge ab**z**uschließen, _____
- 2/1. die Ergebnisse der Tätigkeiten nach den Nummern 1 und 2 zur Eintragung in das Liegenschaftskataster zu übermitteln und**
3. Einsicht in das Liegenschaftskataster **zu** gewähren, Auskünfte daraus **zu** erteilen sowie Standardpräsentationen ab**z**ugeben.

²Darüber hinaus haben sie die **Befugnis**, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen, zu Sachverhalten zum Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens **Nachweise anzufertigen** und öffentliche Beglaubigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung vorzunehmen. ³Für Beglaubigungen nach Satz 2 gilt das Beurkundungsgesetz entsprechend. ⁴_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 führen die nach Absatz 1 Satz 1 Bestellten die Bezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ und ein Amtssiegel.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 führen die nach Absatz 1 Satz 1 Bestellten die **Amtsbezeichnung** „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ und ein Amtssiegel.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Satz 1 Bestellten können andere Tätigkeiten ausüben, soweit weder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 noch das Ansehen des amtlichen Vermessungswesens hierdurch beeinträchtigt wird. ²Insoweit unterliegen sie nicht diesem Gesetz.

(4) ¹**Neben den Aufgaben nach Absatz 2** können die nach Absatz 1 Satz 1 Bestellten andere **berufliche** Tätigkeiten ausüben, soweit **diese nicht mit ihrer amtlichen Tätigkeit unvereinbar sind**. ²Insoweit unterliegen sie nicht diesem Gesetz.

§ 2

Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid

(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen Antrag bestellt, wer

§ 2

Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid

(1) ¹Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen Antrag bestellt, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines durch Abkommen gleichgestellten Staates besitzt,
2. die Befähigung nach Absatz 2 oder 3 besitzt und
3. gemäß § 7 Abs. 3 gegen Haftpflichtgefahren versichert ist.

1. *unverändert*

(2) ¹Die Befähigung besitzt, wer

1. ein Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem entsprechenden Studiengang mit dem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad abgeschlossen hat,
2. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt und die Voraussetzungen für den Zugang für das zweite Einstiegsamt erfüllt und

(2) ¹Die Befähigung besitzt, wer

1. ein Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem **ähnlich geeigneten** Studiengang mit dem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad abgeschlossen hat,
2. die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste **im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation** besitzt _____ und

²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens ein Jahr lang bei einer oder mehreren Vermessungsstellen nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG überwiegend mit der Erhebung und Bereitstellung von Angaben des Liegenschaftskatasters erfolgreich befasst gewesen ist.

²Die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 darf zum Zeitpunkt der Bestellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Sie muss mindestens sechs Monate lang bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Niedersachsen ausgeübt worden sein.

(3) ¹Die Befähigung besitzt auch, wer

1. ein Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem entsprechenden Studiengang mit dem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad abgeschlossen hat,
2. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt und die Voraussetzungen für den Zugang für das erste Einstiegsamt erfüllt,
3. nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens sechs Jahre lang bei einer oder mehreren Vermessungsstellen nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG überwiegend mit der Erhebung und Bereitstellung von Angaben des Liegenschaftskatasters erfolgreich befasst gewesen ist und
4. eine von der Aufsichtsbehörde bestimmte Qualifizierung absolviert hat.

²Für die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Zeiten der Tätigkeit als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in einem anderen Land können auf die Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3) angerechnet werden.

(5) Nicht bestellt werden darf, wer

1. ein besoldetes Amt innehat oder in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht,

3. *unverändert*

²**Das Ende der** Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 darf zum Zeitpunkt der Bestellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Sie muss mindestens sechs Monate lang bei einer **nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten oder einem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten** ausgeübt worden sein.

(3) ¹Die Befähigung besitzt auch, wer

1. ein Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem **ähnlich geeigneten** Studiengang mit dem Bachelorgrad oder einem Hochschulgrad abgeschlossen hat,
2. die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste **im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation** besitzt _____ und
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²Für die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 _____.

(4) ¹Zeiten der Tätigkeit **bei einer oder mehreren mit § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG vergleichbaren Vermessungsstellen** in einem anderen Land **werden** auf die Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3) angerechnet _____. ²**Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.**

(5) Nicht bestellt werden darf, wer

1. ein besoldetes Amt innehat _____,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|--|--|
| 2. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat, | 2. <i>unverändert</i> |
| 3. in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten unmittelbar zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, | 3. in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden ist, die bei Beamtinnen oder Beamten gemäß § 24 Beamtenstatusgesetz zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, |
| 4. wegen eines Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden oder aus vergleichbaren Gründen durch Kündigung aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist, | 4. <i>unverändert</i> |
| 5. wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ordnungsgemäß wahrzunehmen, | 5. <i>unverändert</i> |
| 6. eine Tätigkeit ausübt, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 unvereinbar ist, | 6. <i>unverändert</i> |
| 7. in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist, | 7. <i>unverändert</i> |
| 8. des Amtes als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur enthoben worden ist, | 8. <i>unverändert</i> |
| 9. in der Verfügung über sein Vermögen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beschränkt ist oder | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. in dem vom zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 b der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis eingetragen ist. | 10. in dem vom zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 b der Zivilprozessordnung zu führenden Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. |

(6) ¹Es werden so viele Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestellt, wie es den Erfordernissen eines geordneten amtlichen Vermessungswesens entspricht. ²Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung mit den nach § 1 Abs. 2 zu erbringenden Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten zu berücksichtigen.

(6) **wird gestrichen**

(7) Vor der Bestellung ist in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) ein Amtseid zu leisten oder ein Gelöbnis abzulegen.

(7) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 3

Amtsbezirk und Amtssitz

(1) Die Berufsausübung ist auf das Gebiet des Landes Niedersachsen (Amtsbezirk) beschränkt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde weist einen bestimmten Ort als Amtssitz zu. ²Einem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz oder auf Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort ist zu entsprechen, wenn nicht Gründe eines geordneten amtlichen Vermessungswesens entgegenstehen.

(3) ¹Am Amtssitz ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Zweigstellen dürfen nicht eingerichtet werden.

§ 4

Allgemeine Amtspflichten

(1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 persönlich, eigenverantwortlich und unparteiisch wahrzunehmen. ²Soweit die eigenverantwortliche Amtsführung gewährleistet bleibt, ist der Einsatz geeigneter Fachkräfte zulässig.

(2) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass das Ansehen des amtlichen Vermessungswesens nicht beeinträchtigt wird.

(3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte werden auf Antrag tätig. ²Sie müssen alle Anträge zu Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ausführen, soweit diese nicht gebührenfrei auszuführen sind. ³Sie dürfen nicht tätig werden, wenn sie in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht tätig werden dürfen oder die Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 VwVfG besteht. ⁴Sie haben für ihre Tätigkeit die durch Rechtsvorschrift bestimmten Gebühren zu erheben. ⁵Sie sind zur sachgemäßen Beratung verpflichtet.

(4) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind zur Verschwiegenheit entsprechend § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und § 46 NBG verpflichtet.

(5) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben die bei ihnen beschäftigten Personen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. ²Hierbei ist auf die Bestimmungen des Absatzes 4 besonders hinzuweisen.

§ 3

Amtsbezirk und Amtssitz

(1) _____ Amtsbezirk **ist das** Land Niedersachsen _____.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde **bestimmt den** Amtssitz. ²Einem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz oder auf Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort ist zu entsprechen _____.

(3) ¹**Die** Geschäftsstelle ist am Amtssitz einzurichten; **sie muss so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung notwendig ist.** ²Zweigstellen dürfen nicht eingerichtet werden.

§ 4

Allgemeine Amtspflichten

(1) *unverändert*

(2) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben ihre Aufgaben so wahrzunehmen, **wie es die Rücksichtnahme auf die Pflichten ihres öffentlichen Amtes erfordert.**

(3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte werden **nur** auf Antrag tätig. ²Sie müssen alle Anträge zu Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ausführen, soweit diese nicht **aufgrund von Rechtsvorschriften kostenfrei** sind. ³_____ ⁴Sie haben für ihre Tätigkeit die durch Rechtsvorschrift bestimmten Gebühren zu erheben. ^{4/1}**Für den Ausschluss von Personen und die Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften** des Verwaltungsverfahrensgesetzes. ⁵_____.

(4) ¹_____ § 37 _____ BeamStG und § 46 **des Niedersächsischen Beamtenstatusgesetzes (NBG) gelten entsprechend.** ²Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben die bei ihnen beschäftigten Personen **zur Verschwiegenheit** zu verpflichten.

(5) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(6) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(6) **wird gestrichen**

(7) ¹Sachliche Informationen der Öffentlichkeit über die Amtsausübung sind zulässig, soweit sie nicht auf die Stellung eines Antrags im Einzelfall gerichtet sind. ²Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, sind unzulässig.

(7) **wird gestrichen**

§ 5 Berufliche Verbindungen

¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte dürfen sich nur mit anderen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten am Amtssitz in gemeinsamen Geschäftsräumen zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden. ²Die Verbindung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die persönliche, eigenverantwortliche oder unparteiische Amtsführung beeinträchtigt wird.

§ 5 Berufliche Verbindungen

¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte dürfen sich **mit Einwilligung** der Aufsichtsbehörde mit anderen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten am Amtssitz in gemeinsamen Geschäftsräumen zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden **oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben.** ²_____ ³Die **Einwilligung** ist zu **erteilen**, wenn **nicht** die Gefahr besteht, dass die persönliche, eigenverantwortliche oder unparteiische Amtsführung beeinträchtigt wird.

§ 6 Vertretung

(1) ¹Sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte abwesend oder gehindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so können sie eine Vertreterin oder einen Vertreter einsetzen. ²Sind sie länger als drei Wochen abwesend oder verhindert, so haben sie eine Vertreterin oder einen Vertreter einzusetzen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wer für welchen Zeitraum als Vertreterin oder Vertreter eingesetzt worden ist. ³Eine Vertretung für mehr als drei Monate bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Vertretung

(1) ¹Sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte _____ **verhindert, ihr Amt auszuüben**, so können sie eine Vertreterin oder einen Vertreter einsetzen. ²**Bei einer Verhinderung von mehr als drei Wochen ist** eine Vertreterin oder ein Vertreter **einzusetzen** und **die** Aufsichtsbehörde **über die voraussichtliche Dauer der Vertretung und die eingesetzte Person zu unterrichten.** ²¹**Unterbleibt im Fall des Satzes 2 der Vertretungseinsatz, so hat die Aufsichtsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter mit deren oder dessen Zustimmung zu bestellen.** ³**Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, so hat die** _____ **Aufsichtsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter mit deren oder dessen Zustimmung zu bestellen.**

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 Satz 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht eingesetzt oder wird im Fall des Absatzes 1 Satz 3 die Genehmigung nicht erteilt, so setzt die Aufsichtsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter ein.

(2) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) ¹Als Vertreterin oder Vertreter darf nur eingesetzt werden, wer die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 erfüllt. ²Eine Person, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bestellt ist, kann erst nach einer Eidesleistung oder einem Gelöbnis nach § 2 Abs. 7 eingesetzt werden. ³Für sie gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 7 entsprechend.

§ 7

Haftung, Haftpflichtversicherung

(1) ¹Verletzt die oder der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte in Ausübung des Amtes eine ihr oder ihm gegenüber Dritten obliegende Amtspflicht, so haftet sie oder er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung bei Amtspflichtverletzung. ²Die Staatshaftung ist ausgeschlossen (§ 28 a Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

(2) ¹Für eine Amtspflichtverletzung der Vertreterin oder des Vertreters (§ 6) haftet die oder der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte neben der Vertreterin oder dem Vertreter als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner. ²Im Verhältnis zwischen der oder dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten und der Vertreterin oder dem Vertreter ist die Vertreterin oder der Vertreter allein verpflichtet.

(3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Amtstätigkeit und aus damit im Zusammenhang stehender Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Tätigkeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter (§ 6) ergeben, zu versichern. ²Der Versicherungsvertrag muss den Versicherer verpflichten, die Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes zu Schadensersatz durch Dritte gelten § 48 BeamtStG und § 51 NBG entsprechend.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Amtspflichtverletzungen, die vor dem [Datum einsetzen wie in § 15] begangen wurden.

(3) ¹Als Vertreterin oder Vertreter darf nur eingesetzt **oder bestellt** werden, wer **selbst nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bestellt ist**. ¹¹**Die Aufsichtsbehörde hat abweichend von Satz 1 auf Antrag einer oder eines nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten eine bei dieser oder diesem dauerhaft beschäftigte Fachkraft, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt, als Vertretung zu bestellen.** ²**Die Fachkraft hat vor der Aushändigung der Bestellungsverfügung den Amtseid oder das Gelöbnis nach § 2 Abs. 7 zu leisten.** ³**Für ihre Amtsausübung gelten die Vorschriften** dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 **Abs. 3** entsprechend.

§ 7

Haftung, Haftpflichtversicherung

(1) ¹_____ ²**Für in Ausübung des Amtes begangene Amtspflichtverletzungen** ist die Staatshaftung ausgeschlossen _____.

(2) **wird gestrichen**

(3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Amtstätigkeit und aus damit im Zusammenhang stehender Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Tätigkeit ihrer **nach § 6 Abs. 3 Satz 2 bestellten** Vertreterinnen und Vertreter _____ ergeben, zu versichern. ²Der Versicherungsvertrag muss den Versicherer verpflichten, die Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) _____ **Wenn dem Land durch die Amtsausübung einer oder eines nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten ein Schaden entsteht,** gelten § 48 BeamtStG und § 51 NBG entsprechend.

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 8
Unwirksamkeit der Bestellung

(1) Die Bestellung wird unwirksam

1. durch Tod der oder des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten,
2. durch Entlassung aus dem Amt (Absatz 2),
3. durch Amtsenthebung (Absatz 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde hat die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte oder den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten auf Antrag aus dem Amt zu entlassen. ²Die Entlassung erfolgt für den beantragten Zeitpunkt, es sei denn, dass die ordnungsgemäße Erledigung vorhandener Anträge einen späteren Zeitpunkt erfordert; ein Aufschub darf nicht über sechs Monate hinausgehen. ³Nach der Entlassung kann die Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.

(3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
2. die Aufsichtsbehörde berechtigt wäre, die Bestellung zu versagen, oder
3. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Art der Wirtschaftsführung der oder des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten die Interessen von Antragstellerinnen und Antragstellern oder Dritten in hohem Maße gefährdet sind.

²Eine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, rechtfertigt allein eine Amtsenthebung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht.

§ 8
Erlöschen des Amtes

(1) **Das Amt der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten erlischt durch**

1. _____ Tod _____,
2. _____ Entlassung aus dem Amt (Absatz 2),
3. _____ Amtsenthebung (Absatz 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde hat die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte oder den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten auf Antrag aus dem Amt zu entlassen. ²Die Entlassung erfolgt für den beantragten Zeitpunkt_____. ^{2/1}**Sie kann um höchstens sechs Monate hinausgeschoben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung vorhandener Anträge erforderlich ist.** ³Nach der Entlassung kann die Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.

(3) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. *unverändert*
2. **die Bestellung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren** oder
- 2/1. **eine der Voraussetzungen für die Bestellung nach § 2 Abs. 1 nachträglich entfällt.**
3. **wird gestrichen**

² _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 9
Vorläufige Amtsenthebung

(1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte können von der Aufsichtsbehörde vorläufig ihres Amtes enthoben werden, wenn

1. ein Verfahren wegen Amtsenthebung nach § 8 Abs. 3 oder Verletzung der Amtspflichten nach § 12 gegen sie anhängig ist oder
2. das Betreuungsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat.

²Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ist gegen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte in einem Strafverfahren Untersuchungshaft angeordnet, so ist sie oder er vorläufig des Amtes enthoben.

(3) ¹Während der Dauer einer vorläufigen Amtsenthebung darf das Amt nicht ausgeübt werden. ²Die Gültigkeit einer Amtshandlung bleibt hiervon unberührt.

§ 10
Abwicklung

(1) ¹Ist in den Fällen des § 8 eine Abwicklung des Amtes erforderlich, so bestellt die Aufsichtsbehörde zur Abwicklung des Amtes eine oder mehrere Personen, die die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, mit deren Zustimmung. ²Kommt eine Bestellung nach Satz 1 nicht zustande, so überträgt die Aufsichtsbehörde die Abwicklung auf die örtlich zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde.

(2) ¹Jede zur Abwicklung bestellte Person und zur Abwicklung bestellte Vermessungs- und Katasterbehörde ist auf eigene Rechnung tätig. ²Ihnen stehen sämtliche Kostenforderungen zu, die nach Beginn der Abwicklung fällig werden. ³Sie müssen vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen.

(3) Für die zur Abwicklung bestellten Personen gilt dieses Gesetz entsprechend.

§ 9
Vorläufige Amtsenthebung

(1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte können von der Aufsichtsbehörde vorläufig ihres Amtes enthoben werden, wenn

1. ein Verfahren wegen Amtsenthebung nach § 8 Abs. 3 _____ gegen sie anhängig ist oder
2. *unverändert*

²Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ist gegen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte in einem Strafverfahren Untersuchungshaft angeordnet, so ist sie oder er **für deren Dauer** vorläufig des Amtes enthoben.

(3) *unverändert*

§ 10
Abwicklung

(1) ¹Ist in den Fällen des § 8 eine Abwicklung des Amtes erforderlich, so bestellt die Aufsichtsbehörde zur Abwicklung des Amtes eine _____ **nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bestellte** Person _____ mit deren Zustimmung. ²Kommt eine Bestellung nach Satz 1 nicht zustande, so überträgt die Aufsichtsbehörde die Abwicklung auf die örtlich zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde.

(2) ¹**Die** zur Abwicklung bestellte Person **oder die** zur Abwicklung bestellte Vermessungs- und Katasterbehörde ist auf eigene Rechnung tätig. ²**Ihr** stehen sämtliche Kostenforderungen zu, die nach Beginn der Abwicklung fällig werden. ³Sie **muss** vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen.

(3) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 11
Aufsicht

(1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der von dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium bestimmten Aufsichtsbehörde. ²Die Aufsichtsbehörde prüft die Amtsführung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten.

(2) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie die für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Kommen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte einer Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde auf deren Kosten die Maßnahme selbst durchführen oder durchführen lassen.

(4) ¹Die Aufsichtsbehörde führt Personalakten über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten. ²Die Vorschriften über die Personalakten der Landesbeamtinnen und Landesbeamten gelten entsprechend.

§ 12
Verletzung von Amtspflichten

(1) ¹Erfüllen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Amtspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann die Aufsichtsbehörde folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 20 000 Euro,
3. Amtsenthebung.

²Wird aus der Pflichtverletzung ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen, so kann das Höchstmaß nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Zweifachen des Vorteils überschritten werden.

(2) ¹Sind seit der Verletzung der Amtspflicht mehr als drei Jahre vergangen, so darf ein Verweis oder eine Geldbuße nicht mehr ausgesprochen werden. ²Der Lauf der Frist ist für die Dauer eines Strafverfahrens wegen desselben Sachverhalts gehemmt.

§ 11
Aufsicht

(1) ¹Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der von dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium bestimmten Aufsichtsbehörde. ²_____

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 12
Verletzung von Amtspflichten

(1) ¹**Verletzen** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte **schuldhaft** die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Amtspflichten _____, so kann die Aufsichtsbehörde folgende Maßnahmen verhängen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

²Wird aus der Pflichtverletzung ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen, so kann das Höchstmaß nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Zweifachen des Vorteils überschritten werden.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3621

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 13
Beteiligung

Die Berufsvertretung der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten ist von dem für Vermessung und Geoinformation zuständigen Ministerium bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten und des Kostenwesens zu beteiligen.

§ 14
Überleitungsvorschrift

Die nach bisherigem Recht bestellten und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen, erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats]* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), außer Kraft.

§ 13
Beteiligung

unverändert

§ 14
Überleitungsvorschrift

unverändert

§ 15
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. August 2020** in Kraft.

(2) *unverändert*